Dienstanweisung für die Bereitstellung von mobiler Telekommunikation (Mobile TK)

§ 1 Gegenstand

Diese Dienstanweisung regelt die Bereitstellung von Mobiler TK (Mobiltelefone, Hybridgeräte („Smartphones")) und Mobilfunkkarten zum Funknetzzugang für den Sprach- und Datenverkehr (z.B. SIM-Karten für Mobiltelefone und Hybridgeräte sowie für Laptops) an der Universität Greifswald.

Die Nutzung eines dienstlich erworbenen Geräts hat mit einer dienstlich beschafften SIM-Karte zu erfolgen. Die zusätzliche Nutzung mit einer privaten SIM-Karte bei Dual-SIM Geräten ist möglich.

§ 2 Berechtigte

1. Die Bereitstellung von Mobiler TK für hauptamtlich tätige Universitätsmitglieder in Forschung, Lehre und Verwaltung ist zulässig, sofern dies für dienstliche Zwecke erforderlich ist und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit steht.
2. Beschaffungsanträge bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit:
   - in den Fakultäten: Dekan*innen
   - in der Verwaltung: Rektor*in, Kanzler*in,
   - in den Zentralen Einrichtungen: Direktor*in.

   Beschaffungsanträgen von Mitarbeitenden aus Forschung und Lehre ist darüber hinaus eine Bestätigung der jeweiligen Institutsleitung über die Verfügbarkeit der Mittel für Beschaffung und Folgekosten beizufügen.

.3. Die Beschaffung in den Fällen des § 3 A Ziffer 2 bedarf stets der Zustimmung des Rektorats.

§ 3 Beschaffung

A. Beschaffung von Mobiler TK:

1. Die Bereitstellung von Mobiler TK erfolgt vorrangig durch die Bereitstellung einer Dual-SIM-Karte zur Nutzung im persönlichen mobilen Endgerät.
2. Die Bereitstellung eines dienstlichen Endgeräts erfolgt in der Regel nur für Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten regelmäßig auf dem Campus und auf den universitären Liegenschaften unterwegs sind und zur Erbringung ihrer Serviceleistungen erreichbar sein müssen (u.a. Hausmeister*innen, technisches Personal, Mitglieder der Rufbereitschaft, Mitarbeitende Stabsstelle Arbeitssicherheit, Mitarbeitende der Forst- und Liegenschaftsverwaltung, des Botanischen Gartens und des Aboretums, des Standorts Hiddensee, der Hochschulkommunikation und des Studierendenmarketings).
3. Die Beschaffung von Gerät und/oder Mobilfunkvertrag erfolgen im Regelfall zentral durch das Universitätsrechenzentrum (URZ), um Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geräte- und Tarifauswahl zu gewährleisten.

4. Das URZ prüft regelmäßig die verfügbaren mobilen Geräte und legt ein Standardgerät pro Geräteklasse fest. Wünscht der*die Antragstellende ein abweichendes Gerät, muss dies explizit begründet werden (z.B. technische oder organisatorische Gründe). Jedoch dürfen die Anschaffungskosten des abweichenden Gerätes das 1,5-fache des Standardgerätes der jeweiligen Geräteklasse nicht überschreiten. Sie gilt nicht für die Hochschulkommunikation, sofern die Anschaffung eines teureren Modells für dienstliche Zwecke, insbesondere für qualitativ hochwertige Foto- und Videoaufnahmen und deren Bearbeitung erforderlich ist. Sie gilt ebenfalls nicht für das URZ, sofern die Anschaffung eines teureren Modells für Zwecke des Nutzersupports erforderlich ist. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
5. Die Mindestnutzungsdauer mobiler TK beträgt 36 Monate.

B. Beschaffung von Mobilfunkkarten zum Funknetzzugang für den Sprach- und Datenverkehr

Die Beschaffung von Mobilfunkkarten zum Funknetzzugang für den Sprach- und Datenverkehr erfolgt ausschließlich über das URZ.

§ 4 Abrechnung

1. Die jeweiligen Kostenstellen werden mit den Kosten für Beschaffung, Betrieb, Wartung, Reparatur und Gebühren für Dienste und Geräte belastet.
2. Jedem Nutzenden werden die Betriebskosten (insb. Gebührenabrechnungen) regelmäßig mitgeteilt. Der*die Nutzende bestätigt die Richtigkeit der Angaben und die dienstliche Veranlassung der Nutzung durch seine*ihre Unterschrift.
3. Technische Sperren zur Kostenvermeidung können eingerichtet werden.

§ 5 Gültigkeit und Übergangsregeln

1. Diese Dienstanweisung tritt am 01.12.2025 in Kraft. Sie ersetzt die bislang bestehende Dienstanweisung für die Bereitstellung von Geräten mobiler Telekommunikation (Mobile TK) vom 08.02.2018.
2. Bei bereits vorhandenen mobilen IT-Geräten prüft das URZ in Abstimmung mit dem*der Nutzenden, ob Beschaffung und Betrieb dieser Richtlinie entsprechen. Ist dies nicht der Fall, veranlasst das URZ die Kündigung des Vertrages. Die Universität behält sich vor, bei erheblichen Verstößen gegen das Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Kosten von dem*der Nutzenden zurückzufordern.

Greifswald, 25.11.2025

C. Riedel

Prof. Dr. Katharina Riedel
Rektorin